

# **Satzung des Vereins „Lebensqualität Burgrieden“ e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Lebensqualität Burgrieden“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Burgrieden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Biberach eingetragen.
3. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist es, ergänzend zu und in Abstimmung mit den jeweils bestehenden sozialen Einrichtungen der Kirchen, Kommunen, Verbände und Gruppen die Lebensverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger aus der Gesamtgemeinde Burgrieden und der näheren Umgebung zu fördern und zu verbessern. Dies geschieht insbesondere durch die Organisation gegenseitiger Hilfe im Bereich der Dienstleistungen, insbesondere für ältere Personen, aber auch z.B. durch die Veranstaltung von Tauschbörsen und durch Unterstützung aller Maßnahmen, die die Lebensqualität der Mitbürgerinnen und Mitbürger verbessern. Dazu zählen auch Integrationsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Erhalt der Natur, Maßnahmen zur Förderung von Bildung, Kunst und Kultur. Der Verein hat darüber hinaus den Zweck, die Bürgerstiftung Burgrieden durch Zustiftungen aus dem Vereinsvermögen zu unterstützen.
2. Im Bereich der Altenhilfe ist Zweck des Vereines die Beratung, Begleitung und Versorgung von Alten, Kranken und Hilfsbedürftigen in der Gemeinde. Zur Erfüllung dieses Zweckes wird insbesondere eine ambulant betreute Wohngemeinschaft mit selbstbestimmtem Charakter, die Einrichtung einer Tagesbetreuung und anderer Begleitangebote zur Entlastung der Angehörigen organisiert. Hierzu gehört die Förderung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens und der Sicherung des Betreuungs-, Versorgungs-, Haushalts- und Pflegehintergrundes.
3. Der Verein verfolgt zudem den Zweck, Unterstützung bei der Aus- und Fortbildung von Personen zur Übernahme sozial-pflegerischer Dienste in der Gemeinde zu leisten.
4. Der Verein ist im Bereich der Familienhilfe insoweit tätig, dass verschiedene Arten der Kinderbetreuung angeboten werden, insbesondere durch Montessori-Kinderstube, Ferienbetreuung, Beteiligung am Kinderferienprogramm u. weitere auf die Förderung und Betreuung von Kindern sowie die Unterstützung von Familien ausgerichtete Angebote.
5. Der Verein verfolgt durch den vorgeschriebenen Satzungszweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
9. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Der Vorstand kann bei Bedarf eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.
10. Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Personen können im Rahmen ihrer Nebentätigkeits-Leistungen insbesondere für die Dienstleistungsbörse, die Montessori-Kinderstube, die Ferienbetreuung, die Alltagsbegleitung in der Pflegewohngemeinschaft sowie für weitere Projekte eine Entschädigung gem. § 3 Nr. 26 EstG bekommen, sofern es die finanziellen Mittel des Vereines zulassen.
11. Die Anstellungsverhältnisse eventueller Mitarbeiter richten sich nach den jeweils geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

## § 3

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.  
Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt.  
Er ist jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste.  
Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.  
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## § 4

### **Mitgliedsbeiträge, Haushaltsmittel**

1. Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Ersätze, Spenden, öffentliche und private Zuwendungen, Einnahmen aus Dienstleistungen und Kapitalerträgen.
2. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 5

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 6

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 6 und höchstens 12 Vereinsmitgliedern. Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung den oder die Vorstandsvorsitzenden, den Schriftführer und den Kassierer, bei nur einem Vorstandsvorsitzenden zusätzlich einen Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden.
3. Der Vorstandsvorsitz kann durch mehrere, höchstens aber durch 3 Personen, ausgeübt werden. Wird nur ein Vorsitzender gewählt, so ist ein Stellvertreter zu wählen. Maximal 3 gleichwertige Vorsitzende bewerben sich als Gremium und werden als solches gewählt.
4. Der bzw. die Vorsitzenden leiten die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgen für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die ersten Vorsitzenden bzw. der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter je mit Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit übernimmt ein verbleibendes Mitglied kommissarisch die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Generalversammlung. Bei zwei oder drei Vorsitzenden übernehmen der oder die verbleibenden Vorsitzenden die Geschäfte des Ausscheidenden.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Er regelt die Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung.
7. Der jeweils amtierende Bürgermeister der Gemeinde Burgrieden ist Mitglied des Vorstands.

## § 7

### **Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von den Vorstandsvorsitzenden, bei nur einem Vorstandsvorsitzenden von ihm oder von seinem Stellvertreter schriftlich oder per Email, in Ausnahmefällen fernmündlich, einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 10 Tage.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.
2. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist, darunter der Protokollführer.

## § 8

### **Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr.  
Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## § 9

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Folgejahres, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitglieder sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder im Amtsblatt unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

2. Anträge der Mitglieder müssen 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen oder wenn der Vorstand die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung für notwendig erachtet.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von den Vorstandsvorsitzenden oder dem Vorstandsvorsitzenden einberufen. Bei nur einem Vorstandsvorsitzenden wird die Mitgliederversammlung von ihm oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Bei mehreren Vorstandsvorsitzenden haben alle Vorstandsvorsitzenden Leitungsbefugnis.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
4. Die Mitgliederversammlung stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
6. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
7. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt oder durch ein Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.
8. Änderungen der Satzung und zwar auch zur Änderung des Satzungszweckes, oder zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Sollte die Bürgerstiftung Burgrieden bestehen, ist das vom Verein angesammelte Vereinsvermögen

nach Abzug aller Verbindlichkeiten auf die Bürgerstiftung zu übertragen, vorausgesetzt, dass diese Bürgerstiftung ebenfalls im Sinne nach § 2 dieser Satzung tätig wird.

3. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 12

### **Datenschutzregelungen**

1. Der Verein Lebensqualität Burgrieden erhebt mit dem Beitritt folgende Daten seiner Mitglieder: Name, Vorname, Anschrift, Kontoverbindung, Emailadresse. Diese Daten werden ausschließlich im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nicht, jedoch kann zur Erfüllung der Vereinszwecke eine Weitergabe der Daten an Mitglieder des Vorstandes, an die Vereinsbeiräte sowie an vom Vorstand mit der Umsetzung der Vereinszwecke beauftragte Personen erfolgen. Personenbezogene Daten sowie die Bankverbindungen aller Mitglieder werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Bei Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert, diese Daten dürfen nur zu vereinsinternen Zwecken verwendet werden. Die Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt. Kassenrelevante Daten werden 10 Jahre ab Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt.
4. Im Rahmen der Darstellung gesellschaftlicher und sozialer Aktivitäten des Vereines werden Veröffentlichungen in der Tagespresse, dem Gemeindeblatt und auf der Homepage des Vereines in Wort und Bild vorgenommen.

## § 13

### **Finanzordnung**

Mitgliedsbeiträge, Vergütungen nach § 3 Abs. 26 und 26a EstG und andere finanzielle Festlegungen werden in einer Finanzordnung geregelt. Festlegungen und Veränderungen innerhalb der Finanzordnung bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

## § 14

### **Sonstiges**

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13. April 2018 verabschiedet.

Burgrieden, den 20. April 2018